

andere Fassung in 2 Abtheilungen, deren erstere sub A. von der Verbindlichkeit der Schulgemeinde zu Unterhaltung der Schulanstalt überhaupt, und von den Mitteln, dieser Verbindlichkeit zu genügen, der zweite aber sub B. von dem, dem Schullehrer zu gewährenden Unterhalte insbesondere, handelt, zu entwerfen, und giebt solche nun unter Beifügung der noch nöthigen gutachtlichen Bemerkungen der Kammer in Folgendem anheim:

III. Abschnitt. Von den Verbindlichkeiten der Schulgemeinden in Betreff der Unterhaltung der Schulanstalten. A. Von der Verbindlichkeit der Schulgemeinden zu Unterhaltung der Schulanstalten überhaupt und von den Mitteln, dieser Verbindlichkeit zu genügen.

§. 30. (§. 31. des Gesetzes). (Aufbringung der Errichtungs- und Unterhaltungskosten durch die Ortsgemeinde.) Die Mittel, welche zu Errichtung und Unterhaltung einer Volksschule erforderlich sind, hat die Schulgemeinde aufzubringen und zu gewähren. — Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder derselben, welchen die Pflicht obliegt, die die Schule besuchenden Kinder zu ernähren, ein gewisses Schulgeld zu entrichten, welches vom Ortschulvorstande, oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der besondern Localschulordnung dessen Function versieht, nach den Vermögensverhältnissen der Beitragspflichtigen zu reguliren ist, und jedenfalls die Sätze des im Orte bisher üblich gewesenen Schulgeldes nicht übersteigen darf. — Das über die Schulgeldderbeiträge aufzunehmende und von Zeit zu Zeit zu revidirende Kataster unterliegt der Aufsicht der Kreis schulbehörde. — Dasjenige, was zu dem Gehalte des Lehrers §. 38. (§. 33. des Gesetzes) und zu Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse über den Ertrag des Schulgeldes an noch erforderlich ist, sowie der Aufwand zur Errichtung einer neuen Schule oder zur Erweiterung einer bereits bestehenden, wird von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen in der bisher üblich gewesenen Masse aufgebracht.

§. 31. (§. 30. des Gesetzes). (Obliegenheiten der Ortschulvorstände.) Die Sorge für die Erhaltung der bestehenden Schulanstalt in einem dem Zwecke derselben entsprechenden Zustande, oder für Herbeischaffung der Mittel, wenn das Bedürfnis eintritt, neue Schulen zu begründen (§. 10. ff.), so wie dafür, daß den Lehrern die ihnen gesetzlich oder herkömmlich zu gewährenden Subsistenzmittel gehörig zukommen, liegt dem Vorstande der Schulgemeinde (§. 72. flg.) ob.

Abg. Richter (aus Zwickau) äußert, daß die wesentlichen Erinnerungen, welche die Deputation gegen diesen Abschnitt gemacht habe, hinlänglich darauf aufmerksam machen müßten, daß gegen diesen Abschnitt gar Manches zu erinnern sei. Er erlaube sich daher gleichfalls in Betreff des ganzen Abschnittes von §. 30. bis §. 45. einen Vorschlag der geehrten Kammer zur Beurtheilung anheimzugeben. Ihm scheine nämlich, daß die Regierung selbst in den §§. 30. und 31. etwas gesagt habe, was die sämtlichen §§. ebenfalls überflüssig machen dürfte, und er habe sich bei seinem Antrage nichts erlaubt, als das zusammenzuziehen, was schon in den §§. 30. bis 45. des Gesetzentwurfs enthalten sei. Sein Antrag laute: „Den Ortschulvorständen liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die bestehenden Schulanstalten in einem dem Zwecke derselben entsprechenden Zustande erhalten oder in denselben gebracht, auch wenn das Bedürfnis eintritt, neue Schulen gebaut werden. Die Aufbringung der Mittel, welche dazu erforderlich sind, bleibt den Gemeinden überlassen.“ Wenn nur die Aufbringung der Mittel den Gemeinden überlassen würde, so seien alle andere Bestimmungen überflüssig, und wenn er schon früher die Gelegenheit gehabt habe, zu bemerken, daß sich

in diesen Verhältnissen allgemeine Bestimmungen nicht geben ließen, so sei die Aufbringung der Mittel in den Gemeinden noch viel localer, als alles, was man bisher berathen habe; Gebräuche, Herkommen und dergleichen kämen hier in Erwägung, so daß es wohl gut gethan sein möchte, keine allgemein gesetzliche Bestimmung darüber zu erlassen, und in der That sei in den §§. so Manches aufgestellt worden, was schwerlich gerechtfertigt werden könne.

Der Antrag hat sich jedoch der Unterstützung nicht zu erfreuen und muß demnach auf sich beruhen.

Abg. v. Mayer macht die Erinnerung, daß es wohl eine Irrung sein müsse, wenn es hier heiße, daß dasjenige, was zu dem Gehalte des Lehrers und zu Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse über den Ertrag des Schulgeldes an noch erforderlich sei, so wie der Aufwand zur Errichtung einer neuen Schule oder zur Erweiterung einer bereits bestehenden, von der gesammten Schulgemeinde durch Anlagen in der bisher üblich gewesenen Masse aufgebracht werde; denn es sei ja denkbar, daß noch andere Schulfonds vorhanden seien und es sonach nicht nothwendig erscheine, jenen Aufwand durch Anlagen aufzubringen. Es könne z. B. ein stiftungsmäßiges Vermögen dazu verwendet werden.

Referent, Abg. v. Friesen entgegnet, daß man geglaubt habe, es verstehe sich das von selbst, und es nimmt nun

Staatsminister D. Müller das Wort. Er bemerkt: Die Verschiedenheit zwischen dem Vorschlage der Deputation und dem Gesetzentwurfe besteht zunächst darin, daß hier bestimmt ausgesprochen wird, es solle von denjenigen, welche Kinder in die Schule schicken, Schulgeld entrichtet werden. Ueber die Frage, ob dieß den Vätern anzunehmen sei? waltet eine große Verschiedenheit der Ansichten vor, die auch in auswärtigen Gesetzgebungen bemerkbar ist. Die Gründe, aus welchen diese Frage, insbesondere rücksichtlich der bei uns bestehenden Verhältnisse in Betreff der Aufbringung der übrigen Schulbedürfnisse, zu verneinen sei, habe ich bereits vorhin angeführt, und die Gründe für die gegentheilige Ansicht hat die Deputation in ihrem Berichte angegeben, und ich will die geehrte Kammer nicht mit Wiederholung der beiderseitigen Gründe behelligen. Allerdings hat diese Frage auch bei Abfassung des Gesetzentwurfs sehr zweifelhaft erschienen, so daß man sich bewogen fand, die Beurtheilung der Frage, ob in den einzelnen Schulbezirken ein Schulgeld erhoben werden soll, dem Ermessen der Gemeindevorstände und Vertreter, unter Aufsicht der Kreis schulbehörde, zu überlassen. Ich habe daher im Wesentlichen etwas dagegen nicht einzuwenden, wenn die Ansicht der Deputation von der Kammer adoptirt wird. Man führt besonders die angebliche Erfahrung dafür an, daß der Unterricht nicht so geschätzt werde, wenn er unentgeltlich ertheilt werde. Ich lasse das dahin gestellt sein; aber ich habe in meinen frühern amtlichen Verhältnissen die Erfahrung gemacht, daß, wenn der Vater etwas gelernt hatte, er auch dafür sorgte, daß seine Söhne etwas lernten; wer aber dagegen in seiner Beschränktheit glaubte, daß er auch so durch die Welt gekommen sei, den Unterricht der Kinder vernachlässigte. Sind wir daher einst dahin gelangt, daß die Vortheile des Unterrichts allenthalben im Volke